

# Wurftaubenclub St. Moritz

## Statutenänderung

### Antrag an die Generalversammlung vom 17. 3. 2014 zur Änderung des Art. 20 der Statuten vom 30.5.1991.

#### ALT

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vermögen bei einer Bank in St.Moritz zinstragend anzulegen. Das gesamte Inventar des Wurftaubenclubs ist beim Jagdverein St.Moritz zu deponieren. Schiessanlage, Vermögen und Archiv verbleiben zur Verfügung eines eventuell später wieder entstehendes Clubs, dessen Ziel und Zweck gemäss den Statuten des Wurftaubenclub St.Moritz einzuhalten sind und zu eigen gemacht werden. Sollte im Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der Auflösung des Wurftaubenclub St.Moritz an gerechnet, ein solcher Club nicht wieder neu gegründet werden, fällt das Inventar und Kapital gesamthaft dem Jagdverein St.Moritz zu.

#### VIII Uebergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten sofort mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. November 1972.

#### NEU

Art.20

Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vermögen bei einer Bank in St. Moritz zinstragend anzulegen. Das gesamte Inventar **inkl. Clubhaus** des Wurftaubenclubs **soll Interessenten zum Verkauf angeboten oder entsorgt werden.**

Sollte im Zeitraum von **5 Jahren**, vom Datum der Auflösung des Wurftauben-Club-St. Moritz an gerechnet, ein solcher Club nicht wieder neu gegründet werden, **soll das Vermögen auf die verbleibenden, im Kanton Graubünden sesshaften Wurftaubenclubs, die über eine olympische- oder jagdparcours Anlage verfügen, überwiesen werden.**

#### VIII Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten sofort mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom **30. Mai 1991.**

PS: Beschlüsse über eine Statutenrevision kann nur mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.

**Bitte prüfen und bei Unklarheiten bitte melden.**

Gruss Gregor